

## Das gemischte System.

Das Gericht urteilt, die Verwaltung handelt. Die Tat des Gerichtes ist der logische Schluß, der logische Schluß der Verwaltung ist die Tat.

Demnach ist die Jurisprudenz das Lebenselement des Richters, vollendete Rechtlichkeit ist die Krönung seines Amtes. Der Verwalter aber hat zu ordnen, zu regeln, zu sammeln und zu organisieren, hat zu pflanzen und zu bauen, zu gründen und zu sichern. Dabei ist das Recht nicht seines Wirkens Inhalt, sondern Schranke. Wenn er, um Seuchen vorzubauen, Dörfer absperret, Brunnen verschüttet, Habseligkeiten verbrennt, so soll er sich dabei innerhalb der rechtlich gezogenen Grenzen halten, gesetzliche Opfer fordern, aber nicht unrecht tun.

Ein Verwalter, der Jurist und nichts als Jurist ist, dessen Studien- und Erziehungsgang ganz vom Vorbild des Richteramtes beherrscht ist, wird verleitet, zu vergessen, daß er den arbeitenden und schaffenden Staat darstellt, daß er zugreifen, antreiben und vollführen soll. Er wird also im Büro warten, bis ein Fall einläuft. Er wird sich etwa einschließen und erkennend in den Fall vertiefen, wird an der Hand der Gesetzbücher sorgfältig untersuchen, was daran Rechtsens ist und was nicht, wird sich darauf hinsetzen und eine mit Paraphrasen wohl instruierte Entscheidung verfassen und schriftlich hinausgeben, worauf der Fall für ihn erledigt ist. Die „Partei“ wird sich bekümmert fragen: Jetzt weiß ich, was ich darf und nicht darf — wer aber sagt mir, was ich soll? Wenn der gerechte Verwalter ein halbes Menschenleben im Bezirk vollbracht hat, wird wenigen unrecht geschehen sein, jeder wird ihn als braven, rechtlichen Mann rühmen, seine Vorgesetzten werden ihm nachsagen, daß er ihnen wenig Scherereien bereitet habe, daß aus dem Bezirk ein Mindestsatz von Beschwerden und Berufungen eingelaufen sei, und daß er also offenbar ein guter Verwalter gewesen ist, weil man gar nie von ihm gesprochen hat — im Bezirk aber wird alles beim alten geblieben sein, Brauch und Mißbrauch, der Bezirk bleibt in seinen Einrichtungen zurück.

Was die Tugend des Richters, ist ein Mangel des Verwalters. Der Paragraphengeist ertötet die Initiative, schmiedet an den Schreibtisch, fettet an das Ueberlieferte. Der Verwalter muß auslaufen, beobachten, anregen, dem Uebel zuvorkommen, statt nach ihm zu richten, Unrecht verhüten, so daß er des Verurteilens überhoben ist, Recht über den Parteien aufrichten, statt sich von den Parteien abdingen lassen; er hat Einrichtungen zu schaffen, nicht Erkenntnisse zu schöpfen. So hat die theresianisch-josephinische Bürokratie das ganze Land vermessen, Kataster eingerichtet, Trivial- und Normalschulen begründet, Krankenhäuser gebaut, das Reichsstrafensystem anaeleat und so fort.

Der Verwaltungsjurist von heute kann das nicht mehr. Beinahe alles, was anzugreifen wäre, ist Aufgabe von Spezialisten, die Schaffensfreude der alten Kameralisten fehlt ihm, zur Entfaltung des Organisations-talents gebricht es ihm meist an dem Felde der Betätigung. Darum ersteht aus dem Mangel die Tugend seiner Beschränkung, er sieht vor allem auf die rechtliche Verantwortung. Je kühner aber ein Unterfangen, um so schwieriger die Verantwortung. Darum sagt er lieber nein als ja bei jeder vorgeschlagenen Aenderung, bei jeder Gewerbebefugnis, bei jeder industriellen Betriebsanlage. Möge die höhere Instanz die Verantwortung übernehmen — wer wird den Sturm der Gegeninteressenten mutwillig auf sich selbst entfesseln?

Der Verwaltungsjurist ist auch sonst in unangenehmer Lage. Das Gute, das mit seiner Hilfe geschaffen wird, geht auf Rechnung der Parteien — aber die kleinste Unterlassung, die nebenher läuft, geht auf sein Schuldkonto. Also muß er sich alle rechtlichen Sicherungen verschaffen. Er neigt darum zur Aufstellung weitestgehender rechtlicher Bedingungen. Wird irgendwo eine Esse aufgestellt, so muß das Laubwerk der Bäume, das Getier im Walde, der Fisch im Wasser, der Anrainer bis zum zehnten Rain gegen alle Fährlichkeiten geschützt werden, die nur erdenklich sind — ob sie im Bereich der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit liegen, geht ihn nicht an. Das neue Werk ist mit Unkosten so belastet, daß es lieber unter-